

Notfallplan

Ihre Checkliste für den Notfall

Bei Erscheinen von Fahndungsbeamten zur Durchsuchung von Wohnungen oder Geschäftsräumen:

Dr. Matthias Wolf

Rechtsanwalt Steuerberater

Friedensstraße 11 60311 Frankfurt am Main Tel. +49 69 24 007 32 16 Fax +49 69 24 007 32 29 info@matthias-wolf.de www.matthias-wolf.de

- 1. Verteidiger anrufen (SOS Notrufnummer Matthias Wolf, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht 0172-6142352). Verweigert dies der Einsatzleiter, wegen der Gefahr, andere Personen würden gewarnt, fordern Sie den Einsatzleiter auf, den Anruf selbst zu tätigen.
- 2. Ruhe bewahren, höflich bleiben, nicht aus Nervosität redselig werden; auf barsche Töne einzelner Fahnder ruhig reagieren.
- 3. Namen des Einsatzleiters und der weiteren Beamten notieren, Visitenkarten erbitten.
- 4. Durchsuchungsbeschluss aushändigen lassen und gründlich lesen, was genau Gegenstand der Durchsuchung ist. Falls kein richterlicher Beschluss, sondern nur eine Anordnung der Staatsanwaltschaft vorliegt, muss die Anordnung Gründe enthalten, warum "Gefahr im Verzug" ist.
- 5. Kein Wort ohne Anwalt. Ob Mitarbeiter oder Manager, Beschuldigter oder Zeuge: Eine Durchsuchung ist nicht der Ort, Aussagen zu machen. Gefährlich sind auch "informatorische Befragungen" durch die Fahnder in vertrauenerweckender Atmosphäre bei einem Kaffee oder einer Zigarette.
- 6. Keinen Widerstand leisten, auch wenn die Durchsuchung noch so ungerechtfertigt erscheint. Die Ermittlungsbeamten tun ihre Pflicht. Ob der Verdacht gerechtfertigt ist oder nicht, wird sich später herausstellen.
- 7. Der Aktenvernichter ist tabu, löschen Sie auch keine Daten. Als Beschuldigter liefern Sie bei solchen Aktionen gleich den Haftgrund der Verdunkelung; sofortige Mitnahme in Untersuchungshaft droht. Als Nichtbeschuldigter können Sie sich strafbar machen.
- 8. Falls Ihr Verteidiger nichts anderes empfohlen hat, lassen Sie die Unterlagen beschlagnahmen und geben Sie sie nicht freiwillig heraus. Die beschlagnahmten Gegenstände müssen dokumentiert werden.
- 9. Versuchen Sie im Gespräch zu erreichen, dass Sie für Zwecke der Weiterführung des Geschäftsbetriebs Dateien und Unterlagen kopieren können.